

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn A...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Schramm und Koll.,
Hauptstraße 172, Schiffweiler -

gegen a) den Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 17. Oktober 2000 - 8
Qs 237/2000 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 30. Juni 2000 - 7 Gs
1343/00 -,

c) mittelbar: § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81g StPO

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Präsidentin Limbach
und die Richter Hassemer,
Broß

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 20. Dezember 2000 einstimmig
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein
Annahmegrund gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt (vgl. BVerfGE 90, 22
<24 ff.>). Die Verfassungsbeschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.

1

1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die im Ausgangsverfahren ange-
wendete gesetzliche Regelung des § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81g Abs. 1 StPO wendet,
hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, dass er zur Beachtung des Grundsatzes
der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde seine Beanstandungen bereits im Aus-
gangsverfahren geltend gemacht hätte. Insoweit ist die Verfassungsbeschwerde un-
zulässig im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG. Im Übrigen wird auf den Be-
schluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14.
Dezember 2000 - 2 BvR 1741/99, 276/00, 2061/00 - (zur Veröffentlichung bestimmt)

2

hingewiesen.

2. Die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts durch die Gerichte des Ausgangsverfahrens bei der Auslegung und Anwendung des § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81g Abs. 1 StPO kann nicht festgestellt werden. 3

a) Die formularartige Abfassung einer Entscheidung und eine Bezugnahme auf Schriftstücke außerhalb der Entscheidungsbegründung sind nicht stets von Verfassungs wegen zu beanstanden (vgl. Beschluss des Vorprüfungsausschusses des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1981 - 2 BvR 344/81 -, NJW 1982, S. 29 <30>). Entscheidend ist, ob die Gründe unter Berücksichtigung der in Bezug genommenen Schriftstücke erkennen lassen, dass der Richter eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung getroffen hat, die sich auf tragfähige Gründe stützt und dadurch der Bedeutung des eingeschränkten Grundrechts Rechnung trägt. Dem vom Amtsgericht in Bezug genommenen Urteil ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in einer Reihe von Fällen Gewalt gegenüber Personen angewendet und sich wegen seiner Straftaten wiederholt und mit insgesamt mehrjähriger Verbüßungsdauer in Strafhaft befunden hat. Früheren Drogenkonsum hatte er nach mehrjähriger Unterbrechung wieder aufgenommen; dieser Drogenkonsum wurde dann für die Begehung weiterer Straftaten ursächlich. Bei dieser Sachlage bedurfte die Negativprognose im Sinne des § 81g Abs. 1 StPO von Verfassungs wegen keiner weiteren Erläuterung. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1994 nicht durch weitere Straftaten aufgefallen ist, stand der Prognose nicht entgegen, zumal er sich bis zum 4. Juni 1997 in Strafhaft befunden hatte. 4

b) Auch die Begründung der Beschwerdeentscheidung des Landgerichts ist im Ergebnis von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Sie erschöpft sich zwar in einer Bezugnahme auf die Gründe der Entscheidung des Amtsgerichts. Dies reichte im Ausgangsverfahren aber ausnahmsweise aus, zumal dem Landgericht eine Begründung der Beschwerde nicht vorlag; zumindest ist eine Beschwerdebegründung nicht im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG mitgeteilt worden. 5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 6

Limbach

Hassemer

Broß

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2000 - 2 BvR 2232/00

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2000 - 2 BvR 2232/00 - Rn. (1 - 6), http://www.bverfg.de/e/rk20001220_2bvr223200.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2000:rk20001220.2bvr223200